

Empfehlungen für schriftliche Anfragen

Das Institut erhält jährlich eine große und weiterhin wachsende Zahl von Anfragen aus der jugendamtlichen Praxis mit der Bitte um gutachtliche Beurteilung von Fragestellungen aus allen einschlägigen Rechtsgebieten. Bei der Erstellung von Rechtsgutachten handelt es sich um einen kostenfreien Service des DIJuF für seine Mitglieder. Wir versuchen, dem in angemessener Zeit und auf hohem fachlichen Stand zu entsprechen. Das wird unseren Gutachter*innen erleichtert, wenn bei den Anfragen einige Gesichtspunkte beachtet werden, die in den folgenden Empfehlungen zusammengefasst sind.

I. Recherche in KiJuP-online

Seit 2015 bietet das Institut über die Datenbank KiJuP-online eine Vielzahl von Ausarbeitungen an, die unmittelbar auf die Informationsbedürfnisse der jugendamtlichen Praxis zugeschnitten sind. Hierzu gehören zum einen Themengutachten (TG) und Themeneinführungen (TE) zu bestimmten Problemkomplexen. Weiterhin sind viele Gutachten zu Einzelanfragen mit grundsätzlicher Bedeutung mittels der Datenbank abrufbar. Auch die vom DIJuF herausgegebene Zeitschrift „DAS JUGENDAMT“ (JAmt) steht online ab dem Jahr 2008 zur Verfügung. Falls der Zugang zu KiJuP-online noch nicht bekannt oder freigeschaltet sein sollte, so können sich die Mitarbeitenden der Jugendämter gerne an Vanessa Loock unter loock@dijuf.de mit der Bitte um Unterstützung wenden.

II. Form von schriftlichen Anfragen

1. ALLGEMEINES

Anfragen sollen nach Möglichkeit direkt per E-Mail und unbedingt nur versandt werden an: rechtsberatung@dijuf.de. Postalische Anfragen haben eine unnötig lange Postlaufzeit. E-Mail-Anfragen kommen zudem unserer elektronischen Aktenführung entgegen. Die anfragenden Jugendämter erhalten eine Eingangsbestätigung. Sollten sich während der Bearbeitungszeit Sachverhalts-änderungen ergeben oder sich die Antwort verzögern, wird um Information bzw. Nachfrage gebeten.

2. EILBEDÜRFTIGKEIT HERVORHEBEN

Die besondere Eilbedürftigkeit eines Anliegens sollte unbedingt kenntlich gemacht und begründet werden, etwa durch den Zusatz „Eilt! Rechtsmittelfrist“ bzw. „Gerichtstermin“, „anwaltliche Fristsetzung“ o.Ä. Im Fall von bekannten Fristläufen bittet das Institut dringend darum, die Anfragen nicht unmittelbar vor Fristablauf zu stellen, um eine sachgerechte und fundierte Bearbeitung sicherstellen zu können.

3. ANFRAGEN ZU UNTERSCHIEDLICHEN THEMENKOMPLEXEN GETRENNT STELLEN

Es ist unbedenklich und manchmal sogar hilfreich, wenn Fragen zu miteinander inhaltlich verwandten Sachverhalten (etwa aus dem UVG-Bereich) in einer einzigen Anfrage gestellt werden. Hingegen empfiehlt es sich nicht, völlig verschiedene Komplexe aus verschiedenen Rechtsgebieten in nur einem Anfrageschreiben darzustellen.

Manchmal fällt dies in die Zuständigkeit unterschiedlicher Gutachter*innen, weshalb die Anfrage dann ohnehin institutsintern aufgeteilt werden muss. Manche Fragestellungen lassen sich schnell beantworten, andere erfor-

dern einen größeren Rechercheaufwand. Auch dies spricht gegen die Verbindung nicht miteinander zusammenhängender Sachverhalte.

4. IN SICH GESCHLOSSENE PRÄGNANTE FALLSCHILDUNG VERFASSEN

Das Institut bittet darum, den Sachverhalt aus sich heraus verständlich und auf das Wesentliche konzentriert zu schildern. Denn für die Durcharbeitung umfangreicher Aktenauszüge, um erst den maßgebenden Sachverhalt festzustellen, sind leider weder ausreichende personelle Kapazitäten noch genügend Zeitreserven verfügbar. Die Mitübersendung von Kopien von Schriftstücken kann zwar häufig aufschlussreich sein, ist aber idR nur dann notwendig, wenn der*die Gutachter*in um entsprechende Übersendung bittet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn es für die Anfrage gerade auf den Wortlaut eines bestimmten Dokuments ankommt (zB Tenorierung eines Unterhaltstitels, Argumentation eines noch beschwerdefähigen Gerichtsbeschlusses). Wenn Schriftstücke ergänzend beigefügt werden, wird darum gebeten, diese möglichst in einer einheitlichen PDF-Datei zusammenzufassen.

5. AUF SINNVOLLE ANONYMISIERUNG ACHTEN

Das Institut bittet darum, Anfragen aus Datenschutzgründen anonymisiert zu stellen. Hierbei ist wichtig, auf sinnvolle Anonymisierung zu achten, sodass der Sachverhalt noch aus sich heraus verständlich ist. Gerichtsaktenzeichen, Gerichtsbezeichnungen oder auch Geburtsdaten bei unterhaltsrechtlichen Fragestellungen sollten zB nicht geschwärzt werden.

6. AUF PRÄZISE DATEN UND BESCHREIBUNGEN ACHTEN

Das Institut bittet darum, auf präzise Daten und Beschreibungen zu achten, da dies je nach Rechtsgebiet zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch bei der Erwähnung gerichtlicher Entscheidungen und deren Datum sowie der Tag des Eingangs beim Jugendamt. Denn nur so lässt sich beurteilen, ob noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

III. In außergewöhnlichen Sachverhalten gerne vom Fortgang der Angelegenheit berichten

Leider erfährt das Institut viel zu selten, ob und in welcher Weise eine für ein Jugendamt gefertigte Ausarbeitung letztlich zielführend und hilfreich war. Im Sinne einer Qualitätskontrolle unserer Arbeit sind Rückmeldungen, insbesondere bei außergewöhnlichen Sachverhalten, erwünscht. Auch in den Fällen, in denen ein Gerichtsverfahren anhängig ist, wäre eine Rückmeldung dazu, ob das vorgeschlagene Vorgehen erfolgreich war, von großem Wert. Denn so kann in der Folge durch die Gutachter*innen besser beurteilt werden, welche Vorgehensweisen sich in der Praxis anbieten und diese Kenntnis an andere Jugendämter weitergeben.

IV. Nachfragen seitens des Jugendamts

Manchmal wird eine Nachfrage zu einem bereits begutachteten Sachverhalt notwendig, etwa wenn im ersten Gutachten ein Detailpunkt nicht verständlich genug dargelegt wurde oder wenn sich aufgrund neuerer Entwicklungen ein veränderter Sachstand ergibt. Insbesondere bei komplexen Problemstellungen und größerem Zeitabstand ist es für unsere Gutachter*innen aufwendig, wieder in den gedanklich abgeschlossenen Fall einzusteigen. Sie leisten das gern, wenn hierfür ein konkreter Anlass besteht. Daher wäre es hilfreich, wenn vor einer Nachfrage stets geprüft wird, ob wirklich Veränderungen im Sachverhalt vorliegen, die nicht bereits anhand

der zur ersten Anfrage erstellten ausführlichen Ausarbeitung beurteilt werden können.

V. Speziell zu Anfragen aus dem Fachbereich Unterhalts- und Beistandschaftsrecht

HIER SIND BITTE MÖGLICHST FOLGENDE PUNKTE IN EINER ANFRAGE ZU BEACHTEN:

- Darstellung des Sorgerechtsverhältnisses,
- Angabe, welche Themengutachten bereits zurate gezogen wurden,
- Vorname der Beteiligten nicht anonymisieren,
- Art des Titels bei ggf. bereits vorhandenen Unterhaltstiteln benennen,
- zielführende konkrete Fragestellungen,
- Sachverhalt und erhebliche Details möglichst aufklären.

Stand: Januar 2022